VERORDNUNG (EWG) Nr. 167/81 DER KOMMISSION

vom 21. Januar 1981

zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben bei Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (2), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wird bei der Einfuhr von Erzeugnissen eine Ausgleichsabgabe erhoben, wenn der um den Zoll erhöhte Angebotspreis frei Grenze für diese Erzeugnisse unter dem Referenzpreis dieser Erzeugnisse liegt. Die Ausgleichsabgabe entspricht dem Unterschied zwischen dem Referenzpreis und dem um den Zoll erhöhten Angebotspreis frei Grenze.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3105/80 der Kommission (3) wurden die vom 16. Dezember 1980 bis 15. Dezember 1981 gültigen Referenzpreise festgesetzt.

Für jedes Erzeugnis, für das ein Referenzpreis festgesetzt wird, wird für sämtliche Einfuhren anhand der verfügbaren Angaben ein Angebotspreis frei Grenze ermittelt. Diese Angaben sind in Artikel 1 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 über die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung der Angebotspreise frei Grenze und die Festsetzung der Ausgleichsabgabe im Sektor Wein (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1297/77 (5), im einzelnen festgelegt.

Die Angebotspreise frei Grenze werden nach den Artikeln 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse ermittelt. Nicht berücksichtigt werden dabei Informationen über Angebote, die insbesondere wegen der geringen Menge, auf die sie sich beziehen, wirtschaftlich keine Auswirkung auf den Markt haben.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 müssen die ermittelten Preise angepaßt werden, wenn sie nicht frei Grenze der Gemeinschaft oder für ein Erzeugnis gelten, das dem Erzeugnis entspricht, dessen Orientierungspreis für die Festsetzung des Referenzpreises maßgebend war.

Die Ausgleichsabgabe für ein Erzeugnis ist je Grad/hl oder je hl festzusetzen, je nachdem, ob der Refrenzpreis für das betreffende Erzeugnis je Grad/hl oder je hl festgesetzt worden ist.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 wird die Ausgleichsabgabe geändert, wenn eine erhebliche Abweichung des Angebotspreises frei Grenze festgestellt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/78 der Kommission vom 28. April 1978 zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben im Sektor Wein (6) ist aufzuheben.

Die Anwendung aller vorgenannten Bestimmungen führt bei den der Kommission gegenwärtig vorliegenden Angaben zur Festsetzung der Ausgleichsabgabe in nachstehender Höhe.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die für den Weinsektor festgesetzten Ausgleichsabgaben sind im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 896/78 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1981.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 324 vom 29. 11. 1980, S. 64.
(4) ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 149 vom 17. 6. 1977, S. 10.
(6) ABl. Nr. L 117 vom 29. 4. 1978, S. 58.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgleichsabgabe
ex 20.07 A I und B I	Traubensaft (einschließlich Traubenmost), auch konzentriert, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger :	
	— weiß	0,23 ECU je % vol potentieller Alkoholgehalt/hl
	— andere	0,25 ECU je % vol potentieller Alkoholgehalt/hl
ex 22.05 C	Rotwein und Roséwein	0,27 ECU je % vol Alkohol/hl
ex 22.05 C	Weißwein :	
	— unter der Bezeichnung der Rebsorte Riesling oder Sylvaner	0 ECU/hl (1)
	— andere	0,24 ECU je % vol Alkohol/hl
ex 22.05 C	Mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Trauben im Sinne der zusätzlichen Vorschrift 4 a) von Kapitel 22 des Gemeinsamen Zolltarifs	0 ECU je % vol Gesamtalkoholgehalt/hl
ex 22.05 C	Brennwein im Sinne der zusätzlichen Vorschrift 4 b) von Kapitel 22 des Gemeinsamen Zolltarifs	0 ECU je % vol Alkohol/hl
ex 22.05 C	Likörwein im Sinne der zusätzlichen Vorschrift 4 c) von Kapitel 22 des Gemeinsamen Zolltarifs :	
	— für die Verarbeitung zu anderen Erzeugnissen als Erzeugnisse der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs unter Zollkontrolle oder Verwaltungskontrolle mit gleichwertigen Garantien	0 ECU/hl
	— andere	10 ECU/hl

(1) Für eine Freistellung von der Ausgleichsabgabe muß die Bezeichnung Riesling oder Sylvaner auf dem Dokument V I 1 angegeben sein.